

G e s e z
über die Gemeindeg Ausgaben und Gemeindeg
steuern.

Der Große Rath,
in Betreff der Gemeindeg Ausgaben und Gemeindeg
steuern,
v e r o r d n e t:

§. 1. Die Kirch- oder Filial-Gemeinden be-
streiten die Ausgaben für das Armenwesen, für
Erbauung und Unterhaltung von Kirch- und Pfund-
gebäuden, Anlegung von Begräbnißplätzen, für die
Besoldung des Sigristen und Vorsingers und andere
kirchliche Ausgaben.

Wo mehrere Kirch- oder Filial-Gemeinden eine
politische Gemeinde bilden, da können diese Aus-
gaben auch von der politischen Gemeinde bestritten
werden. Jedensfalls wird in der Stadt Zürich das
Armenwesen von der politischen Gemeinde besorgt.

§. 2. Die Schulgemeinden bestreiten die Aus-
gaben für Erbauung und Unterhaltung der Schulen,
ihre Beheizung, die allgemeinen Lehrmittel, die
Lehrerbesoldung an Wohnung, Pflanzland, Holz
und Geld, so weit diese laut Gesetz vom 28. Herbst-
monath 1832 den Gemeinden obliegt.

§. 3. Die politischen Gemeinden bestreiten folgende Ausgaben (eigentliche Gemeindsausgaben): a) Die durch die Gemeinde bestimmte Entschädigung für ihre Beamteten und Bediensteten; b) die Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung ihrer Löschanstalten; c) die Errichtung und Unterhaltung von Schießstätten und Exercier-Plätzen; d) die Ausgaben für Armenfuhren; e) die Kosten der Zurücktransportirung ihrer auf dem Bettel ergriffenen Angehörigen; f) die Leistung der Einquartierungen; g) die Besoldung ihrer Tag- und Nachtwächter; h) die Besoldung der Wegknechte auf den Communications-Strassen und die Anschaffung ihres Werkgeschirres auf den Strassen erster, zweyter und dritter Classe.

§. 4. Die Civil-Gemeinden bestreiten folgende Ausgaben (Ortsausgaben): a) Für ihre besondern Löschanstalten; b) für ihre Tag- und Nachtwache; c) für die Besorgung der Gemeindswaldungen; d) für Anlegung und Reinigung von öffentlichen Plätzen; e) für die Eindämmung und Reinigung von Gewässern, die durch den Gemeindsbann fließen; f) für Unterhaltung von öffentlichen Stegen und Brücken in demselben; g) für Errichtung und Unterhaltung ihrer Gemeindsbrunnen und deren Wasserleitungen, und h) für Besorgung des Straßenwesens, so weit solche gesetzlich den Civil-Gemeinden obliegt.

§. 5. Wo der Civil-Verband und der politische Verband einer Gemeinde der gleiche ist, da bestreitet dieselbe sowohl die Orts-, als die Gemeindsausgaben.

§. 6. Wo die im Art. 1. bis 4. bezeichneten Ausgaben und Leistungen durch den Staat, Collatoren, Corporationen oder Privaten in Folge privatrechtlicher Verpflichtungen ganz oder theilweise getragen werden, da bleiben diese Verpflichtungen noch ferner in Kraft.

§. 7. Wo Gemeindsgüter zu Eigenthum oder die Benutzung derselben zu Erb bleibend vertheilt sind und die Inhaber solcher Theile Leistungen zu tragen haben, die nach den Bestimmungen der Art. 1. bis 4. den Gemeinden obliegen, da sollen diese Leistungen unter Mitwirkung des Bezirksrathes nach einer Durchschnittsberechnung der letzten fünfzehn Jahre gewerthet, im fünf und zwanzigfachen Werthe zu Capital geschlagen und von den Guts- oder Genußtheilen an die Gemeinde zu vier vom Hundert verzinsset, oder wenn die Mehrheit der Theile es beschließt, abgelöst werden.

Wo eine solche Durchschnittsberechnung aus Mangel an Rechnungen nicht gezogen werden kann, soll dieselbe auf andere Weise annähernd gemacht werden. Bis zur Ablösung haftet die Capitalsumme auf den Guts- oder Genußtheilen und soll bey kanzleyischen Fertigungen in der ursprünglichen Rangordnung vorgestellt werden.

Die gleiche Ablösungsbestimmung findet ihre Anwendung, wo bey der Theilung der Gemeindsgüter oder ihrer Nutznießung fixe Geldbeiträge auf die Guts- oder Genußtheile zu Gunsten der Gemeinde gelegt worden sind.

Die Bestimmung dieser Umwandlung unterliegt

der Genehmigung des Bezirksrathes und des Regierungsrathes und soll beförderlich bemerkt werden.

§. 8. Wo die Leistungen von Guts- oder Genußtheilen in der Ablieferung von Holz zu Gebäuden oder zu Beheizung bestehen, da kann die im Art. 7. bezeichnete Umwandlung unterbleiben und die Leistung ferner in Holzlieferungen geschehen.

§. 9. Die Gemeindsausgaben werden zunächst aus dem Ertrage der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindsüter bestritten, und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgaben für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute und die Gemeinds- und Ortsausgaben aus den Gemeindsütern.

Wo der Ertrag eines Gutes die Ausgaben desselben nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung übersteigt, kann die Gemeinde unter vorgängiger Genehmigung des Bezirksrathes den Ueberschuß an andere Güter abgeben, die solchen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen. Der Ueberschuß des Armengutes ist von dieser Abtretung ausgenommen.

§. 10. Eben so kann eine Civil-Gemeinde, welche mit Höfen oder mit andern Civil-Gemeinden zu einer Schulgemeinde, einer politischen oder einer Kirchengemeinde verbunden ist, den Ueberschuß der Einnahmen ihres Civil-Gutes über seine Ausgaben zu vollständiger oder theilweiser Deckung der Beiträge verwenden, welche die Bürger der Civil-Gemeinde an die Schulgemeinde oder an die politische oder Kirchengemeinde allfällig zu leisten haben.

§. 11. Die Ausgaben der Kirch-, Schul-, politischen und Civil-Gemeinde, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Gemeindsgüter bestritten werden können, werden mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 12. bis 14. durch Gemeindesteuern gedeckt.

Diese sind zu drey Viertel auf das Vermögen, zu Ein Achtel auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und zu Ein Achtel auf den anwesenden Mann von dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre zu verlegen.

Wo bey einer Steuer ein Einzelner mehr als Ein Achtel ihres gesammten Betrages von seinem Vermögen zu bezahlen hätte, da soll der Ueberschuß wieder als eine neue Steuer auf Vermögen, Haushaltung und den Mann verlegt werden.

§. 12. Für die Gemeindbauten, so wie für die Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen, Feuerweyern, welche der Gemeinde zu bestreiten obliegen, für Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen, für die Requisitions- und Armenfuhrn ist, je nachdem die Gemeinde es festsetzt, entweder jeder in der Gemeinde wohnende Bürger vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an oder jede in derselben wohnende Bürgerhaushaltung und je auf eine derselben Ein Mann gerechnet, zur Leistung von Handdiensten in Person oder durch einen Stellvertreter und mit seinen Pferden oder Rindvieh auch zu Fuhrleistungen verpflichtet. Bey den Fuhrn zählt ein Pferd oder ein Ochse gleich zwey Kühen. Nieder-

gelassene tragen an diese Leistungen in dem Verhältnisse bey, wie dasselbe durch den dritten Abschnitt des Gesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 festgesetzt ist.

§. 13. Werden Hand- und Fuhrleistungen bey Gemeindsbauten in Folge eines Beschlusses der Gemeinde durch Absteigerung verbunden, so wird die Steuer für diese Ausgabe zu Ein Drittel auf das Vermögen, zu Ein Drittel auf den Viehstand und zu Ein Drittel auf den Mann verlegt.

§. 14. Die Einquartierung wird auf die Haushaltungen nach dem Maßstabe der bey denselben zur Verpflegung, so wie zur Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel verlegt. Der Gemeindrath hat zu diesem Ende die Haushaltungen in die erforderlichen Classen einzutheilen. Einzelne begüterte Personen, welche nicht eine eigene Haushaltung bilden oder den Bestandtheil einer solchen ausmachen, sind in diese Classification ebenfalls einzureihen.

§. 15. Wie gegen den Staat, so auch gegen die Gemeinde ist jeder Steuerpflichtige zu getreuer Angabe seines Vermögens verpflichtet. Bey unrichtiger Angabe ist der fünffache Betrag des in den letzten zwey Jahren zu wenig Bezahlten der Gemeinde nachzuzahlen.

Die Vermögensverzeichnisse, welche zur Erhebung der Staatssteuer dienen, sind auch für die Erhebung der Gemeindssteuer die Grundlage.

§. 16. Das gesammte Vermögen eines Steuerpflichtigen wird am Wohnorte versteuert, mit Ausnahme von Wohnungen oder Fabrik-Gebäuden und

den damit verbundenen Liegenschaften, welche der Steuerpflichtige außer der Gemeinde besitzt. Solche Liegenschaften werden nach Abzug der auf denselben haftenden Schulden in derjenigen Gemeinde versteuert, wo sie gelegen sind. Die Steuerpflicht wird nach den Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 ausgemittelt.

§. 17. Die Steuer wird durch den Verwalter des betreffenden Gutes bezogen, nachdem von der Gemeinde erkannt ist, daß der Fall der Steuererhebung eingetreten sey. Der Bezug geschieht auf Steuerlisten, welche der Gemeinderath als richtig erklärt und bekräftigt hat.

Für Streitigkeiten über die Steuerzahlung gilt der Art. 2. lit. c. des Gesetzes über Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Brachmonath 1831.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1836 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Konau.

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 16. Christmonath 1835 wird nachfolgende Verordnung des Regierungsrathes als Anhang in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Verordnung des Regierungsrathes vom 21. Jenner 1834 betreffend die Beerdigung der Leichen.

§. 1. Um zwischen den mit einem gar weit hinausgesetzten Begräbniß-Termin verbundenen Nachtheilen und Beschwerden für manche Umgebungen Verstorbenen und zwischen der durch einen kurzen Termin drohenden Gefahr für die Verstorbenen oder verstorben Geglaubten ein Mittel zu treffen, wird